



Amtsblatt für das Amt Ortrand

Auszug
Seiten 6 - 9

34. Jahrgang

Ortrand, den 03. Februar 2024

Ausgabe 2/2024

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 21.12.2023
- Haushaltssatzung der Gemeinde Großmehlen für das Haushaltsjahr 2024
- Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2024
- **Beschluss über den Entwurf und die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“**
- Bekanntmachung
- Begründung zur Widmungsverfügung der kommunalen Ortsstraße „Heidemühlweg“
- Widmung der kommunalen Straße „Heidemühlweg“ in Ortrand
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Gemeinsamer Brief der Bürgermeister aus der Stadt Ortrand und den Gemeinden Großmehlen, Kroppen, Lindenau, Tettau und Frauendorf
- Gastschülerprogramm - Gastschüler aus Mexiko und Peru suchen die Gastfamilien in Deutschland!
- Ortrand – Rückblick auf den „Ortrander Adventszauber 2023“
- Großmehlen – Neujahrsempfang in der Grundschule „Am Schloss“
- Ortrand – Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule
- Lindenau – Neuer Kita – Ausschuss der „Kita Krümelkiste“
- Lindenau – Lindenaus Park- und Kulturverein e.V. - Rückblick und Planung 2024
- Lindenau – Startet sportlich in das Jahr 2024
- Nachruf
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Informationen der Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Einträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 Euro** festgesetzt.
Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.
Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.
Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

Aufgestellt: 17.11.2023 Festgestellt: 20.11.2023
 Schumann N. Gebel
 Kämmerin Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 18.12.2023

N. Gebel
 Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der Gemeinden Großmehlen und Tettau

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzungen liegen zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
 Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

Beschluss über den Entwurf und die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“, Stand Dezember 2023, Gemeinde Tettau, Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Die Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ mit der dazugehörigen Begründung sowie den jeweils

einschlägigen Fachgutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Bezug

Am 08.06.2020 wurde von den Gemeindevertretern der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserwerk Tettau“ (Beschluss-Nr. 01/2020) gefasst. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für das Amt Ortrand (Ausgabe 07/2020) vom 03.07.2020.

Der Beschluss-Nr. 1/2020 wurde am 16.02.2021 aufgehoben (Beschluss-Nr. 01/2021).

Am 16.02.2021 erfolgte der Beschluss der Gemeindevertreter-sitzung (Beschluss BV-GVT/002/2021) zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Wasserwerk Tettau“. Mit dem Beschluss wurde das Plangebiet gegenüber dem Beschluss-Nr. 1/2020 geändert/angepasst.

Mit dem Beschluss BV-GVT/003/2021 in der Gemeindevertreter-sitzung am 16.02.2021 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Planfassung vom 09.02.2021 gebilligt.

Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange soll nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans erfolgen.

Die amtliche Bekanntmachung über die Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für das Amt Ortrand, Ausgabe 03/2021, vom 13.03.2021.

Der Entwurf in der Planfassung vom 09.02.2021 hat vom 15.03.2021 bis 16.04.2021 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte vom 26.05.2021 bis zum 28.06.2021.

Die Ergebnisse der Stellungnahmen wurden in den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigt.

Am 09.09.2021 erfolgte der Beschluss der Gemeindevertreter-sitzung (Beschluss BV-GVT/017/2021) zur Billigung des geänderten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage und Wasserwerk Tettau“ (Planfassung 31.08.2021). Mit dem Beschluss wurde die Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in „Wasserwerk Tettau“ und das Plangebiet gegenüber dem Beschluss-Nr. 1/2021 geändert.

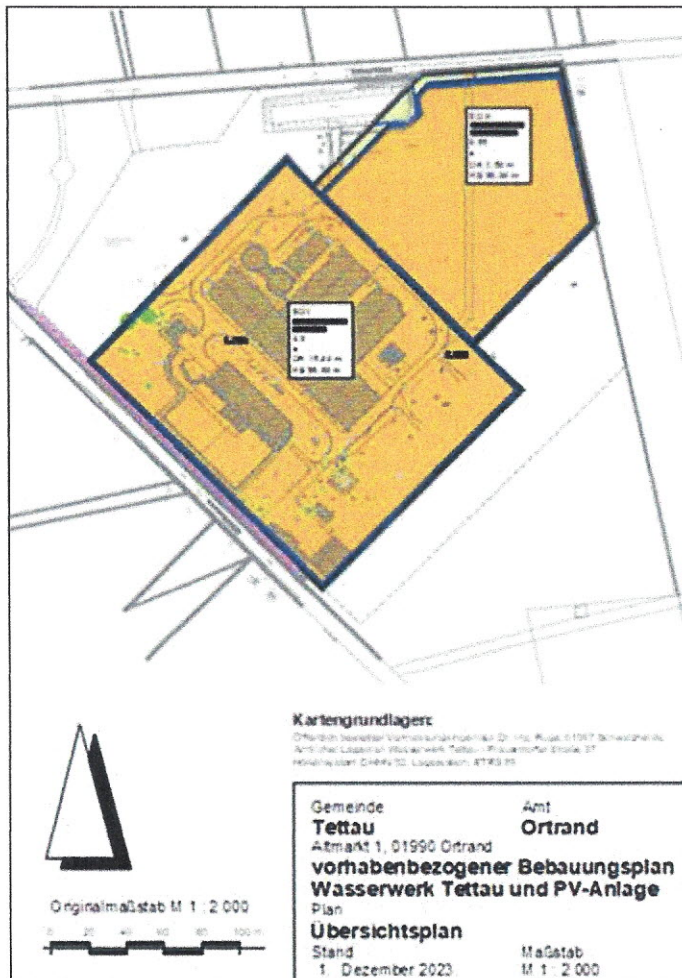
Mit dem Beschluss BV-GVT/017/2021 der o. g. Gemeindevertreter-sitzung wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Planfassung vom 31.08.2021 beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans. Die amtliche Bekanntmachung über die Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für das Amt Ortrand, Ausgabe 10/2021, vom 02.10.2021.

Das Bauleitverfahren wurde im Rahmen einer Vorprüfung der Verfahrensakte durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ist das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ ab der ortsüblichen Bekanntgabe des Auslegungsbeschlusses zu wiederholen. Dies begründet sich insbesondere aus der fehlerhaften Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“.

In den vorliegenden Arbeitsstand der Planfassung (Dezember 2023), der Begründung und dem Umweltbericht sind die Ergebnisse der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 3 BauGB (Fristsetzung vom 12. Oktober 2021 bis zum 12. November 2021) eingeflossen.

Die während der öffentlichen Auslegung vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 eingegangenen Stellungnahmen der Bürger/Öffentlichkeit wurden berücksichtigt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden:

Die Grenze bildet die Flurstücksgrenze entlang der unbefestigten Straße „Ruhlander Straße“ (Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 440)

im Nordosten:

Die Grenze ist der vorhandene Zaun, angrenzend folgt Wald (Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 459),

im Südosten, beginnend von Norden:

die Grenze orientiert sich an der vorhandenen Trinkwasserleitungstrasse innerhalb des Flurstücks 670, Nördlich des Wasserwerks knickt die Grenze rechtwinklig ab und führt in südöstliche Richtung innerhalb des Flurstücks 670. Die Linienführung nimmt die Verlängerung der nordöstlichen Kante der vorhandenen Betriebsstraße auf.

Die Grenze im Südosten (bis zum Zaun entlang der Frauendorfer Straße) bildet die Hinterkante und die gedachte Verlängerung der Hinterkante des Gebäudes „überdachter Lagerplatz“,

im Südwesten:

Die Grenze bildet der vorhandene Zaun entlang des vorhandenen Gehwegs entlang der Frauendorfer Straße. Die Grenze befindet sich innerhalb des Flurstücks 670, Gemarkung Tettau, Flur 3.

Im Nordwesten, beginnend von Süden:

Die Grenze bildet eine gedachte Linie senkrecht zur Frauendorfer Straße. Die Grenze schließt die bereits vorhandenen Be-

triebsstraßen und Lagerflächen ein. Die Grenze befindet sich innerhalb des Flurstücks 670, Gemarkung Tettau, Flur 3. Angrenzend befindet sich eine Grünanlage.

Nördlich des Wasserwerks knickt die Grenze rechtwinklig ab und führt in südöstliche Richtung, innerhalb des Flurstücks 670, bis zur Verlängerung der nordöstlichen Kante der vorhandenen Betriebsstraße.

Von hier wird die Grenze parallel zur südöstlichen Grenze geführt. Die Lage der Grenze wurde anhand der für die PV-Anlage notwendigen Größe und der Flächen für Ausgleich und Ersatz gewählt. Die Grenze tangiert die hier vorhandenen Gehölzflächen (Wald) und quert das vorhandene Sickerwasserbecken.

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des Flurstücks mit der Bezeichnung:

Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 670. Das Vorhabengebiet stellt nur eine Teilfläche von ca. 39.611 m² des Flurstücks 670 dar. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung

Der bestehende Standort des Wasserwerkes und der geplante Standort der PV-Anlage soll bauplanungsrechtlich gesichert werden. Für den Standort „Wasserwerk Tettau“ besteht kein Planungsrecht.

In den vergangenen Jahren, zuletzt 2019 mit der Einweihung des Erweiterungsbaus, wurde der Standort entsprechend den ständig wachsenden Anforderungen ausgebaut.

Die umweltfreundliche und sichere Versorgung mit Trinkwasser soll mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage ergänzt werden, die auf einer Freifläche auf dem Wasserwerksgelände mit angrenzendem Baumbestand errichtet werden soll. Durch den Einsatz der Photovoltaikanlage mit integriertem Batteriespeicher kann ein erheblicher Teil der benötigten elektrischen Energie substituiert und eine teilautarke Versorgung der Wassergewinnung und Verteilung sichergestellt werden. Die durch die PV-Anlage erzeugte Energie wird ausschließlich für die kommunale Wasserversorgung genutzt.

Für das Gebiet ist es erforderlich, ein Planverfahren einzuleiten. Für die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Mit einer anderen, Baurecht schaffenden Satzung können die Ziele nicht optimal verwirklicht werden.

Die Aktivitäten des WAL stimmen mit den Zielen der Gemeinde Tettau überein.

Das angestrebte Bauleitverfahren wurde durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit geprüft. Im Ergebnis einer Vorprüfung der Verfahrensakte ist das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ ab der ortsüblichen Bekanntgabe des Auslegungsbeschlusses zu wiederholen.

Dies begründet sich insbesondere aus der fehlerhaften Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“. Die unterlassenen Angaben bezüglich der umweltbezogenen Informationen stellen nach § 214 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einen beachtlichen Verfahrensfehler dar.

Eine Heilung dieses beachtlichen Fehlers ist gemäß § 214 Absatz 4 BauGB im ergänzenden Verfahren möglich.

Anders als z. B. bei der Heilung nach § 45 VwVfG genügt die Behebung des Verfahrensfehlers allein nicht. Zusätzlich ist von der zu behebenden Verfahrenshandlung an das gesamte nachfolgende Verfahren zu wiederholen.

Umweltbezogene Informationen

Als Grundlage für den Umweltbericht wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Besonderem Artenschutz erarbeitet. Die dort aufgezeigten Maßnahmen dienen als Grundlage für die Festsetzungen in der Bauleitplanung. Die endgültigen Festsetzungen im Bebauungsplan wurden mit der unteren

Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Rahmen des Verfahrens präzisiert und abgestimmt.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:
 - Zur vorhandenen Siedlungsfläche im Geltungsbereich;
 - zu den Bodeneigenschaften (Bodenart und Bodengüte);
 - zu Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelung im Geltungsbereich;
 - Altlasten;
 - Versiegelung;
 - Bodendenkmale.
2. Zum Schutzgut Wasser
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:
 - zur Grundwasserbeschaffenheit;
 - Trinkwasserschutz;
 - Oberflächengewässer;
 - Niederschlagswasser;
 - Abwasser;
 - Bewertung des Wasserhaushaltes;
 - Starkregen und Überflutungsrisiken.
3. Zum Schutzgut Klima/Luft
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/Luft zu folgenden Themen vor:
 - zur klimakologischen Situation im Geltungsbereich;
 - zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung.
4. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:
 - Zum Vegetationsbestand, einschließlich der potenziellen natürlichen Vegetation;
 - zu den vorkommenden Biotoptypen, deren Bewertung und Wertigkeit;
 - Vorkommen geschützter Arten, insbesondere holzbewohnende Käfer;
 - Zauneidechsen, Fledermäuse und Brutvögel.
5. Zum Ort- und Landschaftsbild
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbildes zu folgenden Themen vor:
 - Zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild, einschließlich zu bestehenden Beeinträchtigungen, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.
6. Zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung zu folgenden Themen vor:
 - Zu Lärmbelastungen, klimatischen und lufthygienischen Belastung;
 - zur Hochwassergefährdung im Plangebiet.

7. Zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:
 - Zu Bau-, Garten-, Natur- und Bodendenkmalen und die planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände;
8. Zu Wechsel- und Kumulationswirkungen
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen im Plangebiet vor:
 - zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen im Plangebiet.

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht sowie den jeweils einschlägigen Fachgutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 15.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024

Alle Unterlagen werden durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:

Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand eingesehen werden:

Montag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter www.amt-ortrand.de und unter <http://planungsportal.brandenburg.de> zusätzlich eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben perso-

nenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter: www.amt-ortrand.de

Beschluss

1. Die Gemeindevertretung Tettau billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau und PV-Anlage“ sowie die dazugehörige Begründung in der Fassung vom Dezember 2023.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und aller dazugehörigen Anlagen und umweltbezogenen Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zugleich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu bitten.
2. Der Bürgermeister/Amtsleiter wird beauftragt, die Bekanntmachung dieses Beschlusses sowie alle weiteren daraus resultierenden Verfahrensschritte zu veranlassen.

Ortrand, den 19.01.2024

N. Gebel
Amtsleiter

Bekanntmachung

Widmungsverfügung:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, Nr. 16, S. 218) erhält folgende Verkehrsfläche in der Gemarkung Ortrand, Flur 2, Flurstück 1031 die Eigenschaft einer Öffentlichen Straße.

Lagebezeichnung:

Einmündung von der Kamenzer Straße bis zur Toreinfahrt.
Die Straße befindet sich in kommunalem Eigentum. Die Straße erhält den Straßennamen „Heidemühlweg“

Klassifizierung:

Die vorstehende Straße ist eine kommunale Straße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Funktion:

Die vorstehende Straße hat die Funktion einer Ortsstraße. Das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Träger der Straßenbaulast:

Straßenbaulastträger ist die Stadt Ortrand

Widmungsbeschränkung:

keine

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt Ortrand, Bauamt
Altmarkt 1
01990 Ortrand

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt ist.

Ortrand, den 04.12.2023

N. Gebel
Amtsleiter

Begründung zur Widmungsverfügung der kommunalen Ortsstraße „Heidemühlweg“

Begründung zur Widmungsverfügung

Die Widmung der künftigen kommunalen Ortsstraße hat folgende Begründung:

- Die neue kommunale Straße erschließt das Grundstück Heidemühle und erhält den Straßennamen „Heidemühlweg“. Die Trasse verläuft ab der Kamenzer Straße bis zur Toreinfahrt Heidemühle. Aus historischem Grund erfolgt die Neuwidmung.
- Die Straße ist in die Straßengruppe der Gemeindestraßen einzustufen. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3, Abs. 4, Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG): Gemeindestraßen sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind.
- Mit dem Beschluss Nr. BV-SVV/001/2023 der Stadtverordneten Ortrand wurde die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für die Widmung dieser Straße zu schaffen.

Ortrand, den 04.12.2023

N. Gebel
Amtsleiter

Widmung der kommunalen Straße „Heidemühlweg“ in Ortrand

Die nachstehend bezeichnete Straße wurde mit sofortiger Wirkung zur kommunalen Ortsstraße (§ 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)) gewidmet.

Bezeichnung:	Anfangspunkt:	Endpunkt:
Kommunale Ortsstraße „Heidemühlweg“	Kamenzer Straße in 01990 Ortrand	Toreinfahrt (ehemals Kamenzer Straße 10) Heidemühle

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ortrand (§ 9a Abs. 1, Satz 3 BbgStrG).

Die Widmungsverfügung vom 04.12.2023 und die Begründung dazu kann jederzeit ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Ortrand, Bauamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter
Telefon: 035755 / 605250 oder 605217
E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de